



Aktenzeichen: LLUR 732 – 580.40-71/03 (48)

02.07.2012

Genehmigung
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Der Firma

Marc Paul Scheel

-Kiesgruben, Bodendeponien, Baustoffe, Baumaschinen-

Holzkampweg 5

23556 Lübeck

wird auf Antrag vom 03.05.2011 (Eingang 05.05.2011) die Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Oberboden und Böden der Klasse Z 0 in

23569 Lübeck

Gemarkung Pöppendorf

Flur 2, Flurstück 54/9; 53/5 tlw.

erteilt.

Die Anlage zum Lagern der Abfälle wird der Nummer 8.12, Spalte 2 b) aa) zugeordnet (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr).

Die weitere Anlage zur Behandlung von eingehenden Abfällen wird der Nummer 8.11, Spalte 2, b) bb) (Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, des Anhangs der 4. BImSchV zugeordnet.

Betreiber der Anlage ist die Firma

Marc Paul Scheel (Scheel Erdbau)

-Kiesgruben, Bodendeponien, Baustoffe, Baumaschinen-

Holzkampweg 5

23556 Lübeck

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Die Anlagenkapazitäten der in diesem Verfahren zugelassenen Abfallströme belaufen sich

- für die Abfallzwischenlagerung auf 110.000 Tonnen/a bzw. 11.000 Tonnen vor Ort
- für die Abfallaufbereitung (Behandlung) auf 11.000 Tonnen pro Jahr

Die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck erteilt gem. § 11 Abs. 1 LNatSchG ihr Einvernehmen zum Ausgleich, Ersatz und der Ersatzzahlung, wie im LBP und dem zugehörigen Vermerk dargestellt.

Abschnitt I Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I	Inhaltsverzeichnis	2
Abschnitt II	Antragsunterlagen	3
Abschnitt III	Nebenbestimmungen	3
1	Bedingungen.....	3
2	Befristung.....	4
3	Allgemeine Auflagen	4
4	Abfallrechtliche Auflagen	4
5	Auflagen zum Immissionsschutz.....	7
6	Auflagen zum Arbeitsschutz	8
7	Auflagen zum Wasserrecht.....	9
8	Auflagen zum Bodenschutz	9
9	Auflagen der unteren Naturschutzbehörde	9
Abschnitt IV	Hinweise	10
1	Allgemeine Hinweise.....	10
2	Abfallrechtliche Hinweise	10
3	Hinweise zum Immissionsschutz	11
4	Hinweise Naturschutz	11
Abschnitt V	Rechtsgrundlagen	11
Abschnitt VI	Begründung.....	13
1	Sachverhalt.....	13
2	Sachprüfung	13
Abschnitt VII	Verwaltungsgebühren und Auslagen.....	16
Abschnitt VIII	Rechtsbehelfsbelehrung.....	16

Abschnitt II Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Nr.	Benennung	Datum	Seitenzahl
1.	Anschreiben / Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	03.05.2011	11
2.	Antrag	03.05.2011	3
3.	Voranfrage	18.01.2011	4
4.	Auszug Google Übersicht	17.04.2011	1
5.	Katasterblatt 1:2.000	30.07.2008	1
6.	Lageplan 1:1.000	29.04.2011	1
7.	Lageplan 1:500	29.04.2011	2
8.	Nachtrag Befristung	21.02.2012	1
9.	Landschaftspflegerischer Begleitplan	15.03.2012	23
10.	Vermerk Büro Böhm	17.04.2012	1

Abschnitt III Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG wird die Genehmigung unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1 Bedingungen

- 1.1 Die Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Zustellung des Bescheides einen Zeitraum von zwei Jahren verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen.

Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung des Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund vor Ablauf verlängert werden.

- 1.2 Für die Anlage ist bis zwei Monate nach Datum des Bescheides, spätestens aber vor einer Zwischenlagerung von Abfällen, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes (siehe Hinweis 4.1) zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR), eine Sicherheit zu leisten. Ihre Höhe wird auf 11.000,- Euro festgesetzt.

Nachforderungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Sicherheitsleistung kann erbracht werden in den von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen.

Sicherheitsleistungen sind beispielsweise

- selbstschuldnerische Bankbürgschaft,
- Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld),
- Hinterlegung von Geld,
- Konzernbürgschaft oder
- eine entsprechende Versicherung.

Bei der Auswahl der Sicherungsart ist insbesondere die Konkursfestigkeit des Sicherungsmittels zu gewährleisten.

2 Befristung

- 2.1 Die Genehmigung ist gemäß § 12 Absatz 2 BImSchG auf 5 Jahre befristet, beginnend nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides.

3 Allgemeine Auflagen

- 3.1 Die Anlage ist entsprechend dem Antrag zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides oder den gegebenenfalls in den Antragsunterlagen in grüner Farbe vorgenommenen Eintragungen nichts anderes ergibt.
- 3.2 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Antrag und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, so gelten die Nebenbestimmungen.
- 3.3 Diese Genehmigung ist einschließlich der Antragsunterlagen im Original oder als Kopie am Betriebsort aufzubewahren.
- 3.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem LLUR spätestens vier Wochen vor diesem Termin mitzuteilen. Auch die Aufnahme eines Probebetriebes ist dem LLUR spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitzuteilen.

4 Abfallrechtliche Auflagen

- 4.1 Es dürfen auf der Anlage folgende Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt werden:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einschränkungen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	unbelastete Böden der Klasse Z 0
20 02 02	Boden und Steine	unbelastete Böden der Klasse Z 0

Es dürfen nicht mehr als 110.000 t jährlich angenommen werden.

Die Lagermenge darf 11.000 t nicht überschreiten. Die Lagermenge an behandlungsbedürftigem Boden darf 1.100 t nicht überschreiten. Es dürfen nicht mehr als 11.000 t jährlich behandelt werden.

4.2 Abgegebene Abfälle

Für die abgegebenen Abfälle gelten die folgenden Festlegungen:

Die im Antrag angegebenen Entsorgungswege sind für die von der Anlage abgegebenen Abfälle zunächst verbindlich (Einschränkungen siehe Auflage 7.1). Abweichungen sind dem LLUR gemäß § 12 Abs. 2c BImSchG mitzuteilen.

4.3 Die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) für die Verwertung von Boden (TR Boden, siehe Anlage) sind beim Betrieb der Anlage zu beachten.

4.4 Betriebsdokumentation

Die Betriebsführung ist durch folgende Angaben zu dokumentieren:

- a) Eingangsdatum, Masse (Mg), Abfallschlüssel, Bezeichnung und Herkunft der angenommenen Abfälle.
- b) Ausgangsdatum, Masse (Mg), Abfallschlüssel, Bezeichnung, Zusammensetzung und Qualität der erzeugten Stoffe und Verbleib aller entsorgten Abfälle. Hinsichtlich der weiteren Entsorgung ist das Entsorgungsverfahren (R- oder D-Verfahren) anzugeben.
- c) Lagerbestand am Jahresanfang und Jahresende. Hierbei sind die Abfallarten nach Abfallschlüssel massenmäßig (in Mg) aufzulisten.
- d) Ergebnisse von stoff- und anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und Kontrollmessungen, einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen.
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.
- g) Betriebs-/Stillstandszeiten der Anlage.
- h) Personelle Besetzung.

Die Dokumentation ist dokumentensicher anzulegen, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und muss während der Geschäftszeiten in Klarschrift vorlegbar sein. Sie ist auf Verlangen dem LLUR vorzulegen und mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

4.5 Jahresauswertung

Vom Anlagenbetreiber ist über die Buchstaben a) bis d) und g) der Dokumentation eine Jahresauswertung zu erstellen. Diese Jahresauswertung ist dem LLUR bis zum 31. März nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

Die Jahresauswertung kann auch über das Internet erstellt und an das LLUR gesendet werden (www.jahresuebersichten.schleswig-holstein.de). Unter dieser Internetadresse können darüber hinaus u. a. allgemeine Informationen zum Thema Jahresübersichten abgerufen werden. Nach Bestandskraft dieser Genehmigung werden dem Genehmigungsinhaber bzw. dem Anlagenbetreiber die erforderlichen Zugangsdaten (Benutzername und Kennwort) automatisch auf dem Postweg zugestellt.

4.6 Anlagenbereiche und Sauberkeit

Die Anlage besteht aus folgenden Bereichen:

- Lagerbereich
- Behandlungsbereich

Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.

In allen Bereichen, in denen dies erforderlich ist, sind vorzuhalten:

- Stoffe und Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden (gegebenenfalls Auffangvorrichtungen für Löschmittel, um das Eindringen von Löschwasser oder Löschmitteln in das Abwassernetz zu vermeiden).

Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentraler Stelle vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinander grenzen.

Fahrflächen und Anlagenbereiche sind regelmäßig zu reinigen. Die nähere Regelung erfolgt im Betriebshandbuch.

4.7 Personal

Während des Anlagenbetriebs muss jederzeit ausreichendes und qualifiziertes Personal auf der Anlage sein. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

4.8 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Das Betriebshandbuch enthält alle notwendigen Maßnahmen, um eine geeignete und sichere Entsorgung entstandener Abfälle im Normalbetrieb, während Wartungsarbeiten und während Betriebsstörungen, zu gewährleisten. Alle Prozesse sollen mit Alarm- und Notfallplänen abgestimmt werden. Das Betriebshandbuch beschreibt auch detailliert Pflichten und Verantwortlichkeiten des Bedienungspersonals, die Arbeitsanweisungen, die Vereinbarungen zur Wartung und Inspektion, ebenso wie zur Berichterstattung, Dokumentation und Aufbewahrung. Dieses Handbuch muss, wenn notwendig, aktualisiert werden. Es sollte vor Inbetriebnahme der Anlage verfügbar sein und ist dem LLUR auf Verlangen vorzulegen.

4.9 Betriebsordnung

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung und ist dem LLUR auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsordnung regelt den Ablauf und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage und gilt auch für deren Benutzer. Daher ist sie mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind auch eventuelle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

4.10 Meldung von Störungen

Alle Zwischenfälle, die zu einer bedeutenden Abweichung vom Normalbetrieb führen, sind unverzüglich dem LLUR zu melden, insbesondere diejenigen, die einen Stillstand der Anlage verursachen. Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

4.11 Beschilderung

Im Bereich der Platzzufahrt ist ein Hinweisschild anzubringen, das auch außerhalb des Geländes leicht erkennbar ist. Es muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Betreiber der Anlage mit Namen, Anschrift und Telefonnummer;
- Art der Anlage.

4.12 Kennnummern nach § 28 NachwV

Für die Anlage ist die Erzeugernummer **A 03 200 012** zu verwenden.

Die Anlage hat von der GOES mbH, Neumünster, die Entsorgernummer **A 03 S 00 801** erhalten.

5 Auflagen zum Immissionsschutz

5.1 Die Betriebsöffnungszeiten der Anlage sind werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr zulässig. Der Betrieb der Behandlungsanlage ist montags bis freitags in der Zeit zwischen 7.00 und 17.00 Uhr zulässig.

5.2 Schallemissionen sind nach dem Stand der Technik zu minimieren.

5.3 Im Übrigen ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den nachstehend aufgeführten Gebieten die Immissionszusatzbelastung durch die vom Gesamtbetrieb verursachten Geräusche die Immissionsrichtwerte der TA Lärm abzüglich 3 dB (A) nicht überschreitet:

Gebietscharakteristik	Immissionsrichtwert, tags (6 bis 22 Uhr)	Immissionsrichtwert, nachts (22 bis 6 Uhr)
Industriegebiet	67 dB(A)	67 dB(A)
Gewerbegebiet	62 dB(A)	47 dB(A)
Kern-, Dorf-, Mischgebiet	57 dB(A)	42 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	52 dB(A)	37 dB(A)
Reines Wohngebiet	47 dB(A)	32 dB(A)
Kurgebiet, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	42 dB(A)	32 dB(A)

5.4 Die Zuordnung des Einwirkbereiches der Anlage zu den o.g. Gebieten sowie die Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen erfolgt nach Maßgabe der TA Lärm. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in 200 m nordöstlich der Behandlungsanlage. Die Einstufung dieses Gebietes entspricht dem eines Kern-, Dorf-, Mischgebietes. Die Abschirmung zur nächsten Wohnbebauung ergibt sich aus der Wallanlage, die aus naturschutzrechtlichen Erfordernissen (siehe LBP) herzustellen

len ist und der vorhandenen Bahntrasse, die zwischen dem Anlagengrundstück und dem Mischgebiet verläuft.

- 5.5 Auf Verlangen des LLUR, insbesondere im Falle wiederholter Lärmbeschwerden, hat der Betreiber durch ein Lärmschutzgutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die oben genannten Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.
- 5.6 Staubemissionen sind nach dem Stand der Technik zu verringern. Hierfür sind gemäß Nr. 5.2.3.4 TA Luft staubende Bereiche an Klassierungsaggregaten sowie an Transport- und Fördereinrichtungen zu kapseln oder dem Windangriff durch bauliche Maßnahmen zu entziehen, sofern die letztgenannte Maßnahme Staubemissionen weitgehend vermeidet. Bei gleicher Wirksamkeit können alternativ vergleichbare Emissionsminderungstechniken eingesetzt werden (z. B. Abschlieren der Staubaustrittsquerschnitte mit hochdruckverdüstem Wasser). Ferner sind an Materialübergabestellen und Materialabwurfstellen die Fallhöhen und der Windangriff zu minimieren.
- 5.7 Für Halden mit noch nicht behandeltem Material ist gemäß Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft sicherzustellen, dass die Staubemissionen durch Abdeckung der Oberflächen, Verminderung des Windangriffes durch Erdwälle, Windschutzbepflanzungen oder Windschutzzäune sowie durch die ständige Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte vermindert werden.
- 5.8 Auf Verlangen des LLUR hat der Betreiber - insbesondere im Falle dauerhafter, offensichtlicher Staubemissionen und bei heranrückender Gewerbe- oder Wohnbebauung - durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Anforderungen
- der Nr. 4.2.1 TA-Luft bezüglich Schwebstaub (PM-10)
 - der Nr. 4.3.1 TA Luft bezüglich Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) und der
 - der Nr. 5.2.1 TA Luft bezüglich Gesamtstaub, einschließlich Schwebstaub
- erfüllt werden, wobei alle auf dem Betriebsgelände genehmigten Anlagen bei der Ermittlung einer Gesamtbelastung zu berücksichtigen sind.

6 Auflagen zum Arbeitsschutz

- 5.1 Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung *in eigener Verantwortung* zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) und diese unverzüglich umzusetzen.

Folgende Institutionen können dabei Hilfe leisten

- Sicherheitsfachkraft,
- Betriebsarzt,
- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Standort Lübeck, Schwartauer Landstraße 11, 23554 Lübeck,
- Ihre Berufsgenossenschaft u. a.

Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von
- Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

7 Auflagen zum Wasserrecht

- 7.1 Es muss jederzeit nachzuweisen sein, dass es sich um schadstofffreie Bodenchargen handelt.

8 Auflagen zum Bodenschutz

- 8.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass schädliche Veränderungen des Bodens (§7 Bundes-Bodenschutzgesetz) und der Gewässer bzw. des Grundwassers nicht zu besorgen sind.
- 8.2 Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausschließlich unbelastete Böden der Einstufung LAGA Z0 in das Zwischenlager gelangen und damit auch der späteren externen Wiederverwertung bzw. Wiedereinbau unbelastet zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3 Nach Beendigung der befristet genehmigten Nutzung der in Rede stehenden Flächen als Zwischenlager für unbelastete Böden ist vom Genehmigungsnehmer der Nachweis zu führen, dass durch seine Nutzung tatsächlich keine Boden- und hiervon ausgehenden Grundwasserverunreinigungen verursacht worden sind.

Der Nachweis kann durch Beprobungen eines anerkannten Gutachters erbracht werden und ist der unteren Bodenschutzbehörde nach Verlassen der Fläche **un-
aufgefordert** vorzulegen.

9 Auflagen der unteren Naturschutzbehörde

- 9.1 Es ist vor Beginn der Nutzung der Fläche ein landschaftsgerechter Weidezaun (Eichenspaltzaun mit zusätzlichem Blankdraht) an den Außengrenzen des Boden-

lagers (= Verwallung nach Norden und 5 m Schutzstreifen zum Knick nach Süden) zu errichten.

- 9.2 Es ist eine Ersatzzahlung in Höhe von insgesamt 12.476,40 Euro zu leisten. Der Betrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Genehmigung an die Hansestadt Lübeck, zum Kassenzeichen **Kassenzeichen 554001 000.4361000** auf das Kto Nr. 5008336 bei der Volksbank Lübeck, BLZ 230 901 42 zu zahlen.
- 9.3 Der Beginn sowie das Ende der Herrichtung und Nutzung des Bodenlagers ist der UNB 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

Abschnitt IV Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung kann gemäß § 21 Absatz 1 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen werden,

- wenn mit der Genehmigung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat,
- wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde oder
- um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

1.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist und vor Ablauf keine Verlängerung dieser Frist beantragt und genehmigt wurde.

2 Abfallrechtliche Hinweise

- 2.1 Die nach Auflage Nr. 4.4 Buchstaben a) und b) zu dokumentierenden Angaben sind im Wesentlichen identisch mit Angaben aus den Registern, die Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen nach § 24 Abs. 4 und 5 NachweisV zu führen haben. Die Angaben sind nicht doppelt zu dokumentieren. Register sowie Annahmeerklärungen, Entsorgungsnachweise und andere nachweisrechtliche Unterlagen sind als Bestandteil der Dokumentation der ordnungsgemäßen Betriebsführung nach Nr. 4.4 anzusehen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 2.2 Die Andienungspflichten nach der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Lübeck sind zu beachten.

3 Hinweise zum Immissionsschutz

3.1 Anzeigen nach § 15 BImSchG

Nach § 15 BImSchG ist dem LLUR jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.2 Änderungen nach § 16 BImSchG

Nach § 16 BImSchG bedarf jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

3.3 Nachträgliche Anordnungen

Soweit erforderlich, können auch nach Erteilung dieses Bescheids nachträgliche Anordnungen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage getroffen werden.

3.4 Nichterfüllen von Auflagen

Die Nichterfüllung von vollziehbaren Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

3.5 Rechte Dritter und Erfordernis weiterer Genehmigungen

Diese Genehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie ersetzt gemäß § 13 BImSchG nicht die dort genannten, nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen, insbesondere wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 7 und § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

3.6 Sollte zur Staubminderung eine Beregnung erfolgen und dafür ein Brunnen erforderlich werden, ist dieser Brunnen bei der unteren Wasserbehörde der Hansestadt Lübeck zu beantragen.

4 Hinweise Naturschutz

4.1 Die UNB bittet das LLUR, eine Sicherheitsleistung gem. § 11 Abs. 7 des Landesnaturschutzgesetzes in Höhe von 11.000,- Euro festzusetzen.

4.2 Die UNB weist bereits jetzt darauf hin, dass sie einer Verlängerung der Betriebsgenehmigung für das Bodenlager nicht zustimmen wird.

Abschnitt V Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);

- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert am 06.03.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 74);
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503);
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212);
- Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert am 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften (LAbfWZustVO) vom 11.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 341), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 20.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 540);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 05.02.2009 (BGBl. I S. 160);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 19.07.2010 (BGBl. I S. 960);
- Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG) vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert am 08.09.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 575);
- Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert am 23.06.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 234).

Abschnitt VI Begründung

1 Sachverhalt

Mit Datum vom 03.05.2011 hat die Fa. Marc-Paul Scheel Erdbau die Erteilung einer befristeten Genehmigung für ihre Abfallentsorgungsanlage beantragt. Über diesen Antrag ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 8.12 Spalte 2 b) aa) und 8.11 Spalte 2 b) bb), des Anhangs der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG zu entscheiden.

Das Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig.

Das Betriebsgelände befindet sich im Bereich der Gemeinde Lübeck. Die benachbarten Flächen in nördlicher und östlicher Richtung sind gewerblich bzw. landwirtschaftlich genutzt. Nach aktueller F-Plan Ausweisung handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich.

Aus bauordnungsrechtlicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben (Lagerung und Siebung von Boden und Steinen) keine Bedenken.

Die geplante Nutzung fällt nicht unter die in § 35 Abs. 1 BauGB zulässigen privilegierten Vorhaben, sondern ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde hergestellt.

Das Einvernehmen des Naturschutzes wurde mit Schreiben vom 26. Juni 2012 ebenfalls hergestellt.

Zum vorgelegten Antrag sind schriftliche Stellungnahmen von folgenden Trägern öffentlicher Belange eingeholt worden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden:

- Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Außenstelle Lübeck,
- Hansestadt Lübeck FD Bauordnung / Bauplanung
FD Umwelt
Untere Naturschutzbehörde

Alle beteiligten Stellen haben Stellungnahmen abgegeben, die bei der Formulierung der Nebenbestimmungen und Hinweise berücksichtigt wurden.

2 Sachprüfung

2.1 Allgemein

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei Erfüllung der Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen. Die Nebenbestimmungen und Hinweise ergeben sich aus den abgegebenen Stellungnahmen. Mehrfachnennungen in den Stellungnahmen wurden dabei, soweit dies möglich war, zusammengefasst. Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den einschlägigen Bestimmungen des BImSchG wurde vorgenommen.

Um sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren nicht hervorgerufen werden, wurde es für notwendig gehalten, die Genehmigung unter den vorgenannten Nebenbestimmungen zu erteilen. Unter Berücksichtigung dieser, mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG als erfüllt anzusehen. Dem Antrag war deshalb zu entsprechen. Da Versagungsgründe nicht bekannt geworden sind, ist die beantragte Genehmigung zu erteilen (§ 6 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen im Sinne des § 5 KrW-/AbfG. Sie setzen im Wesentlichen die Anforderungen der hier einschlägigen Vorschriften um, die diese an den Betrieb einer Anlage stellt, in der Abfälle gehandhabt werden.

2.2 Planungsrecht

Das Einvernehmen der Gemeinde Hansestadt Lübeck nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt, sofern als öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB die Belange des Naturschutzes ausgeräumt sind.

2.3 Belange UNB

2.3.1 Gem. § 15 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Die Herstellung des Zaunes an den Außengrenzen des Bodenlagers hat den Zweck, dass die Fläche des Bodenlagers begrenzt bleibt und nicht in benachbarte Flächen ausgedehnt wird.

2.3.2 Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten, wenn Beeinträchtigungen nicht vermieden oder nicht auf andere Weise in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind. Der Verursacher hat in seinem Vermerk vom 16.05.12 dargestellt, dass er beabsichtigt, den geforderten Ausgleich in Form einer Ersatzzahlung zu erbringen, weil ihm andere Wege der Kompensation nicht möglich sind. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Anlage. Die Auflage ist erforderlich, damit die UNB überprüfen kann, ob die Arbeiten gem. dem LBP durchgeführt werden.

2.3.3 Die Nutzung als Bodenlager ist für die Dauer von fünf Jahren beantragt. Das Einvernehmen bezieht sich darauf und diesem Antrag wird dem Grunde nach entsprochen.

2.4 Bedingungen

Die unter 1.1 genannte Frist ergibt sich aus § 18 Abs. 1 BImSchG. Sie kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (vgl. Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 20.03.1998 – X 203 - 570.722.900 (Amtsbl. Schl.-H. S. 169); Ziffer 13.5).

2.5 Forderung einer Sicherheitsleistung

Die unter 1.2 als Bedingung eingestellte Forderung einer Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001 und dem Rechtsbereinigungsgesetz vom 18. August 2009 wurde § 12 Abs. 1 BImSchG in der Weise ergänzt, dass zur Sicherung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden soll. Von dieser Regelung sind nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Im Interesse eines handhabbaren Vollzuges wird die Höhe der Sicherheitsleistung nach den Entsorgungskosten für diejenigen der zulässigerweise gelagerten Abfälle bemessen, die einen negativen Marktwert besitzen.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Angaben des Betreibers (vgl. 4.1) eine Lagermenge von max. 11.000 t vor Ort, von der max. 10 % zu behandeln sind. Die übrigen Böden der Kategorie Z 0 nach LAGA 20 können unbehandelt neuen Bauvorhaben zugeführt werden. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Hansestadt Lübeck wird diese Sicherheit für das gemeinsame Ziel einer Beräumung festgesetzt, für den Fall dass das Unternehmen zahlungsunfähig den Betrieb einstellt:

Abfallschlüssel	Abfallart	negativer Marktwert [€/t]	Zulässige Lagermenge [t]	Erforderliche Sicherheit [€]
17 05 04	Boden und Steine	10	550	5.500
20 02 02	Boden und Steine	10	550	5.500
	Summe			11.000

Die Sicherheitsleistung wird somit auf 11.000,- Euro festgesetzt.

Nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 Abs. 4a BImSchG zur Erhebung oder Änderung der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für den Fall angestiegener Entsorgungskosten.

2.6 Auflagen zum Abfallrecht

Die Auflagen 4.1 und 4.2 sollen sicherstellen, dass in jedem Teil der Anlage nur die zugelassenen Abfälle in der zugelassenen Menge gelagert oder behandelt werden. Soweit besondere Anforderungen an die angenommenen Abfälle gestellt werden, erfolgt dies auf Grundlage des § 12 Abs. 2c Satz 3 BImSchG.

Die überarbeitete TR Boden (Stand 2004) wird bei der Bewertung zum Nachweis der Schadlosigkeit von Böden herangezogen, um deren Verwertung beurteilen zu können. Desweiteren beschreibt die TR Boden Probenahme und Analytik.

Auflage 4.4 erfolgt auf Grundlage von § 12 Abs. 2c BImSchG.

Die Betriebsdokumentation (4.4) ist zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich und wird daher nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG angeordnet. Durch Buchstaben a) bis c) kann dokumentiert werden, dass der Anlage nur Ab-

fälle zugeführt werden, für die sie zugelassen ist, dass bei abgegebenen Abfällen der richtige Abfallschlüssel zugewiesen wird und dass die genehmigten Kapazitäten eingehalten werden. Im begründeten Einzelfall kann die Behörde anhand dieser Angaben dem weiteren Entsorgungsweg der abgegebenen Abfälle nachgehen. Die Angaben zu Buchstaben d) bis h) dienen auch der Beweisführung im Falle von Schadensfällen oder Beschwerden.

Die Erstellung und Übermittlung einer Jahresauswertung (4.5) ist für eine effiziente Überwachung erforderlich. Sie dient der Überwachungsbehörde als Nachweis, dass übers Jahr gesehen ein genehmigungskonformer Betrieb stattgefunden hat. Sie wird auf Grund von § 44 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KrW-/AbfG (Vorlage von Registern) angeordnet. Die Auswertung wird auf die für die Überwachung notwendigen Punkte eingeschränkt und erzeugt nur zumutbaren Aufwand, der bei Nutzung des Internetportals weiter reduziert werden kann.

Die übrigen Auflagen regeln den ordnungsgemäßen Betrieb und dienen einer einheitlichen Verwendung von Begriffen.

4.12 nennt die für das Nachweisverfahren erforderlichen Entsorger- und Erzeugernummern (§ 28 NachwV).

Abschnitt VII Verwaltungsgebühren und Auslagen

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem separaten Bescheid.

Abschnitt VIII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim LLUR zu erheben.

Flintbek, den Juli 2012

Dr. Hans-Dietrich Zerbe

Anlagen